



**ÖSTERREICHISCHER
AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 3**

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 4/84 GE/19/84

Datum: 26. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Reichenberger

Dr. Alzwaran

Wien, 19.9.1984
Mag.So/Mag.Me/Es SK 23a

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer
Novelle zum Bundes-Verfassungs-
gesetz
GZ. 600.573/24-V/1/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben angeführter Angelegenheit übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben
mit vorzüglicher Hochachtung

Soche
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Telefon 7299*

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER NOVELLE
ZUM BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ

Die allgemeinen und dem Forderungsprogramm der Länder entsprechenden Intentionen des vorliegenden Verfassungsgesetzentwurfes werden grundsätzlich begrüßt.

Es ist verständlich, daß eine Aktivierung der bei den jeweils in oberster Instanz zuständigen Verwaltungsstrafbehörden einzurichtenden Verwaltungsstrafsenate im Sinne des Art. 11 Abs. 5 B-VG weder sehr verfahrensökonomisch ist, noch in besonderer Weise geeignet erscheint, rechtsstaatlichen Ansprüchen zu genügen.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der vom Bundes-Verfassungsgesetzgeber im Jahre 1929 geplanten Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten sollte jedoch durch den Bundes-Verfassungsgesetzgeber und den einfachen Gesetzgeber in anderer Weise eine dem Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention gerecht werdende unabhängige und unparteiische Rechtssprechung in Verwaltungsstrafsachen gewährleistet werden. In Verwirklichung dieses Ziels sollte der Bundes-Verfassungsgesetzgeber das Weisungsrecht auf dem Gebiete der Rechtssprechung in Verwaltungsstrafsachen beseitigen und auf diese Weise die Qualität des Verwaltungsstrafrechtes in seiner Ausübung heben. Gleichzeitig könnte die Fachbehörde als Ankläger vor dem das Verwaltungsstrafverfahren führenden unabhängigen und weisungsfreien Behördenorgan auftreten. Es wäre auch denkbar und möglich, ein der Wahrungsbeschwerde nach § 33 StPO vergleichbares Rechtsinstitut in Verwaltungsstrafverfahren einzubauen.

Mit der durch den vorliegenden Entwurf geplanten Aufhebung der Verfassungsbestimmung über die in Zukunft einzurichtenden Verwaltungsstrafsenate allein ist jedoch eine Lösung der hier aufgezeigten



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189
www.parlament.gov.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

Probleme im Sinne der Grundsätze des Art. 6 der Menschenrechtskonvention in keiner Weise gewährleistet. Vielmehr entfernt sich der Bundes-Verfassungsgesetzgeber durch die Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG ohne gleichzeitig eine unparteiische und weisungsfreie Rechtssprechung in Verwaltungsstrafsachen einzurichten nur noch einen Schritt weiter von den in der Menschenrechtskonvention festgelegten Grundsätzen.

Wien, im September 1984